

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. März 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-348
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 37-1.19.14-290/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-527

Antragsteller:

SOLARIS GmbH
Siemensstraße 1
56422 Wirges

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach
DIN 4102-13 aus Glasbausteinen nach DIN 18175

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-527 vom 5. Juni 2002.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung aus Glasbausteinen nach DIN 18175 und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus zweischalig anzuordnenden Glasbausteinen nach DIN 18175² vom Typ "SOLARIS-Glasstein 198 BSH 20", der Bewehrung, dem Mörtel und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren oder äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 120 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 24 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁵, Tabelle 3 sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁶ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 nach DIN 4102-2³ angehören.

1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4,4 m². Werden die Glasbausteinfelder im Hochformat angeordnet, beträgt die maximal zulässige Höhe 3500 mm; bei Anordnung im Querformat beträgt die maximal zulässige Breite 6000 mm.

1.2.5 Für die Herstellung der Brandschutzverglasung dürfen werksmäßig vorgefertigte Einzelteile, bestehend aus Glasbausteinen, Bewehrung und Mörtel, verwendet werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18175:1977-09	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 1045-1:	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich aneinandergereiht werden.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf – auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen mit einem Winkel von 90° erhalten.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 120 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.10 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasbausteine

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Glasbausteine nach DIN 18175² vom Typ "SOLARIS-Glasstein 198 BSH 20" mit Abmessungen von 190 mm x 190 mm x 80 mm zu verwenden (s. Anlage 4). Sie müssen unbeschädigt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Glasbausteinen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.⁷

2.1.2 Bewehrung

Es sind Bewehrungsstäbe aus BSt 420 S oder BSt 500 S nach DIN 488-2⁸ mit Ø 6 mm in den horizontalen und vertikalen Fugen bzw. Ø 8 mm im umlaufenden Randstreifen zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.3 Mörtel

Für die horizontalen und vertikalen Fugen sowie den umlaufenden Randstreifen ist Mörtel der Mörtelgruppe III nach DIN 1053-1⁴ zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.4 Rahmen

Wahlweise dürfen die Glasbausteinfelder mit einem Rahmen aus Stahlprofilen U 120 nach DIN 1026-1⁹ ausgeführt werden. In die Fugen zwischen den Glasbausteinfeldern und den Rahmenprofilen bzw. den angrenzenden Bauteilen sind Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Mineralfaserplatten einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4).

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 seitlich aneinandergereiht und ohne Rahmen ausgeführt werden, sind in den Fugen zwischen den Glasbausteinfeldern Streifen aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Mineralfaserplatten anzuordnen. Abschließend dürfen die Fugen mit einem mindestens schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁰ Silikon-Dichtstoff versiegelt werden (s. Anlage 3).

2.1.5 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Brandschutzverglasung an den oberen Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

⁷ Der Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Glasbausteine sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ DIN 488-2: Betonstahl; Betonstabstahl, Maße und Gewichte (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁹ DIN 1026-1: Warmgewalzter U-Profilstahl; Teil 1: Warmgewalzter U-Profilstahl mit geneigten Flansflächen; Maße, Masse, und statische Werte (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹⁰ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Einzelemente nach Abschnitt 1.2.5

Jedes werksmäßig vorgefertigte Einzelement nach Abschnitt 1.2.5 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Einzelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Vorgefertigtes Element für Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse G 120
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-527
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 und die Stahlprofile, die nicht-brennbaren Mineralfaserplatten sowie der schwerentflammbare Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse G 120 aus Glasbausteinen nach DIN 18175
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-527
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Randstreifen bzw. den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 und die Stahlprofile, die nicht-brennbaren Mineralfaserplatten sowie den schwerentflammbaren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die werksmäßig vorgefertigten Einzelelemente nach Abschnitt 1.2.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksmäßig vorgefertigten Einzelelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Glasbausteine vom Typ "SOLARIS-Glasstein 198 BSH 20" nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18175², Abschnitt 7.1 (Eigenüberwachung) einzurichten und durchzuführen¹¹.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.2 In jedem Herstellwerk der werksmäßig vorgefertigten Einzelelemente nach Abschnitt 1.2.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werks-eigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss nach DIN 4242¹² erfolgen.

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.



¹¹ Weitere Inhalte und Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹² DIN 4242:1979-01 Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Glasbausteinfelder

Die Herstellung der zweischaligen Brandschutzverglasung muss mit Glasbausteinen nach Abschnitt 2.1.1 erfolgen. Dafür ist Mörtel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden. In jeder zweiten vertikalen Fuge ist ein innenliegender Bewehrungsstab $\varnothing 6$ mm nach Abschnitt 2.1.2 einzulegen. Für Glasbausteinfelder mit Höhen ≤ 1800 mm ist in allen horizontalen Fugen ein Bewehrungsstab $\varnothing 6$ mm nach Abschnitt 2.1.2 einzulegen. Für Glasbausteinfelder mit Höhen > 1800 mm ist in den vier unteren horizontalen Fugen zusätzlich jeweils ein zweiter Bewehrungsstab $\varnothing 6$ mm nach Abschnitt 2.1.2 einzulegen. In dem umlaufenden äußeren Randstreifen aus Mörtel nach Abschnitt 2.1.3, dessen Breite 50 mm bis 100 mm betragen muss, sind jeweils zwei Bewehrungsstäbe $\varnothing 8$ mm nach Abschnitt 2.1.2 anzuordnen. Die vertikalen und horizontalen Bewehrungsstäbe müssen bis in die Randstreifen-Bewehrung laufend angeordnet werden. Die Bewehrungsstäbe sind in den Kreuzungspunkten nicht miteinander zu verrödeln. Zwischen den beiden Schalen muss ein lichter Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden (s. Anlagen 2 bis 4).

4.2.2 Bestimmungen für den Zusammenbau des Rahmens

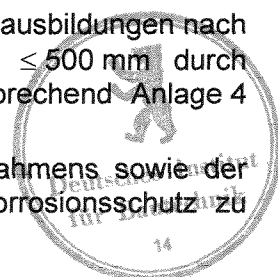
Sofern die Glasbausteinfelder mit einem Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 und entsprechend den Anlagen 2 bis 4 ausgeführt werden, sind die Stahlprofile auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹³.

4.2.3 Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 seitlich aneinandergereiht und mit einem Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 ausgeführt werden, sind die U-Profile in Abständen ≤ 500 mm durch Schweißen miteinander zu verbinden (s. Anlage 3).

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 seitlich aneinandergereiht und ohne Rahmen ausgeführt werden, sind zwischen den Glasbausteinfeldern 15 mm breite Fugen vorzusehen, die mit Streifen aus 20 mm dicken Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.4 vollständig auszufüllen sind. Abschließend dürfen die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.4 versiegelt werden (s. Anlage 3).

4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die U-Profile in Abständen ≤ 500 mm durch Schweißen miteinander zu verbinden. Die Ausführung muss entsprechend Anlage 4 erfolgen.

4.2.5 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens sowie der Verbindungs- und Anschlussprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu



13 DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten- Ausführung und Herstellerqualifikation

versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Die Glasbausteinfelder mit Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 sind an ihren oberen Rändern unter Verwendung von Flachstahlabschnitten und Distanzstücken aus Flach- oder Winkelstahl, die an die Profile anzuschweißen sind, in Abständen ≤ 1500 mm - mindestens jedoch jeweils zweimal - mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5, kraftschlüssig an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3).

Die Glasbausteinfelder ohne Rahmen sind an ihren oberen Rändern unter Verwendung von mindestens 120 mm langen Winkelstahlabschnitten und Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5, in Abständen ≤ 1500 mm - mindestens jedoch jeweils zweimal - , kraftschlüssig an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile zu befestigen. Die einzelnen Glasbausteinfelder sind im Bereich der oberen Randstreifen durch Gewindestangen und Muttern M12 sowie Distanzscheiben und den o. g. Winkelstahlabschnitten miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 3).

4.3.2 In den Fugen zwischen den Glasbausteinfeldern und den Rahmenprofilen bzw. den angrenzenden Bauteilen sind zur Ausbildung von Dehnungsfugen Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.4 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4).

4.3.3 Alle Fugen zwischen den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

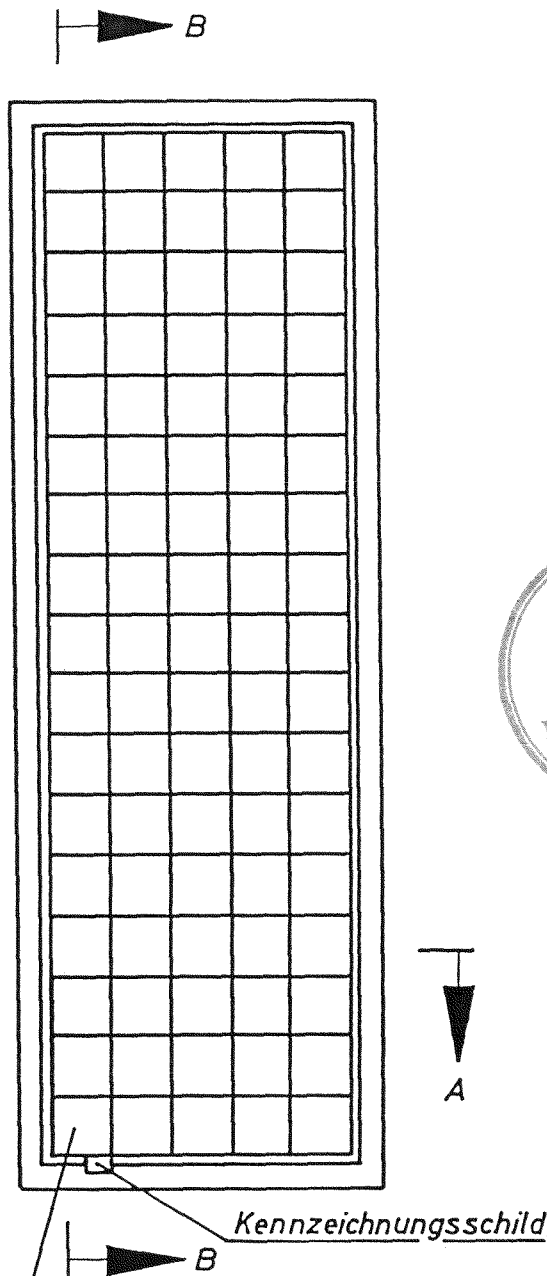
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Glasbausteine) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Glasbausteine ist darauf zu achten, dass Glasbausteine verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Ihr Einbau muss in bestimmungsgemäßer Weise erfolgen.

Bolze





Glasbausteine nach DIN 18175 vom Typ
 "SOLARIS-Glasstein 198 BSH 20"

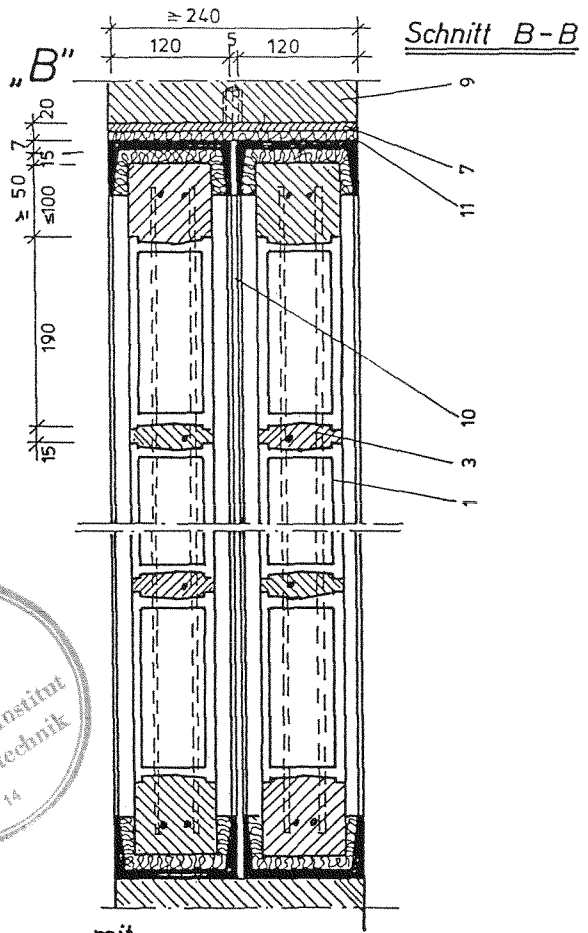
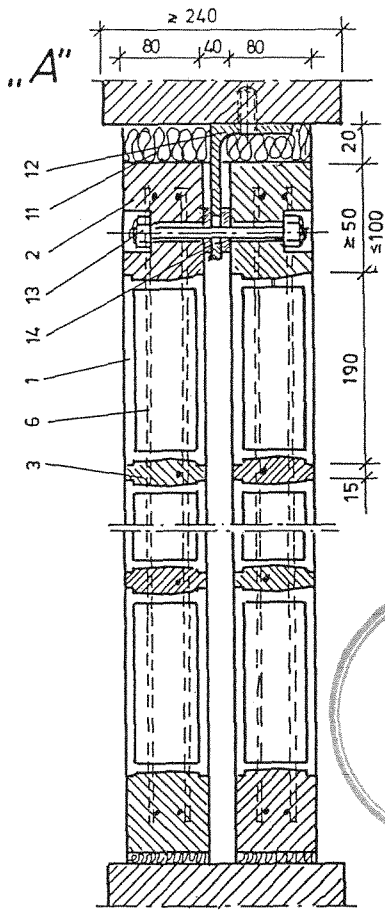
Max. zul. Größe der Brandschutzverglasung: 4,4m²

Max. zul. Höhe bei Anordnung des Glasbausteinfeldes im Hochformat: 3500 mm

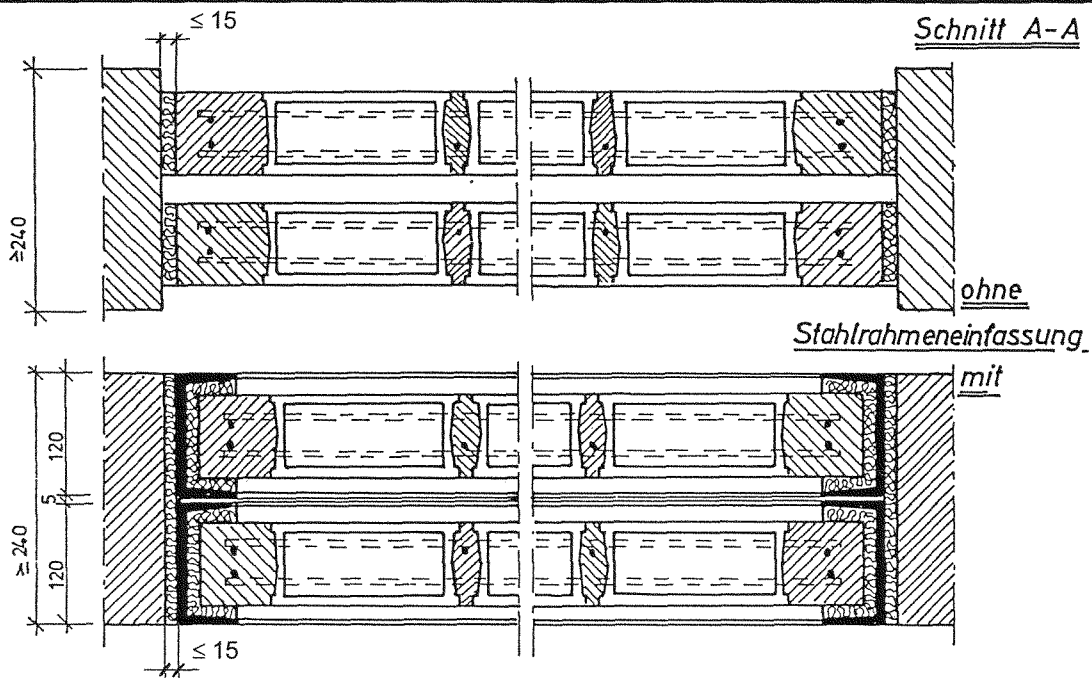
Max. zul. Breite bei Anordnung des Glasbausteinfeldes im Querformat: 6000 mm

Brandschutzverglasung
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 aus Glasbausteinen nach DIN 18 175
 - Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

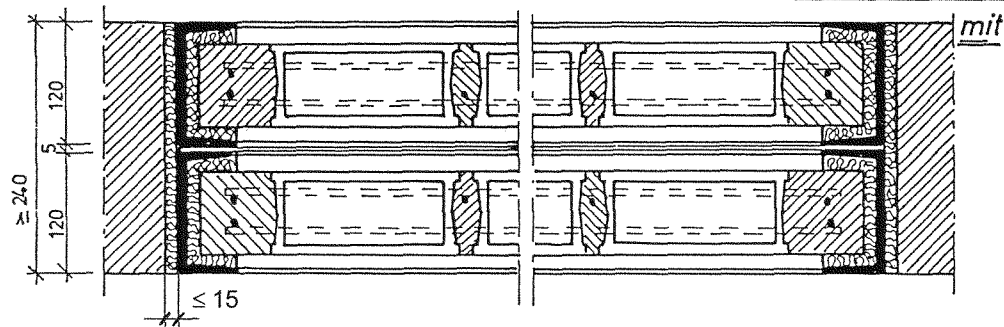
Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14 - 527
 vom 31. MRZ. 2006



ohne mit
Stahlrahmeneinfassung.



ohne
Stahlrahmeneinfassung.



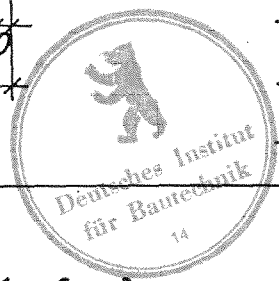
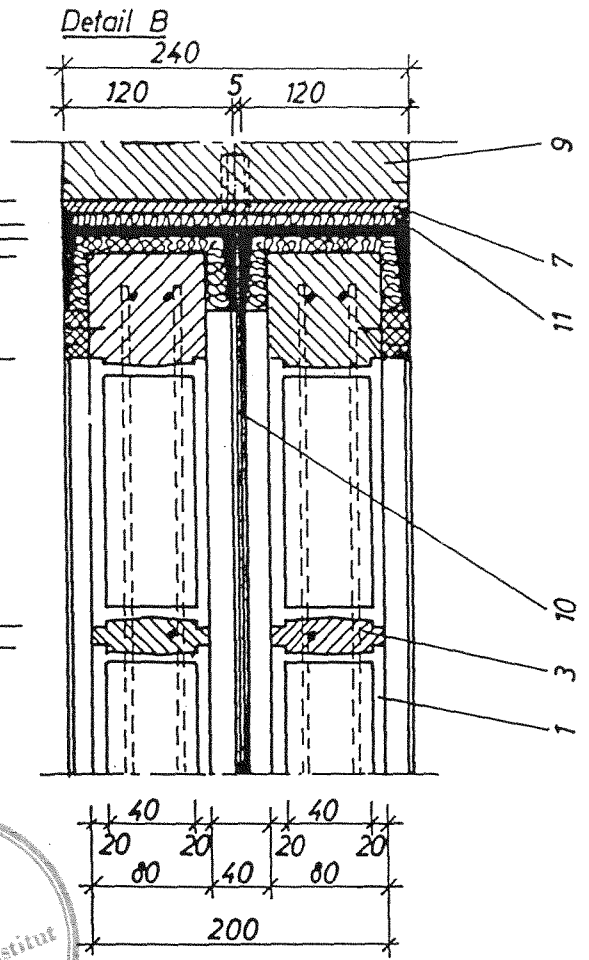
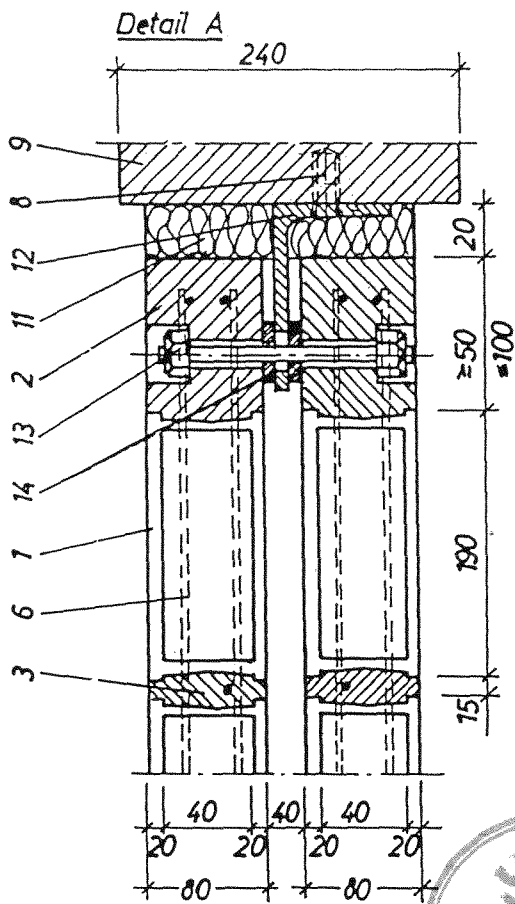
mit

Pos. -Liste s. Anlage 5

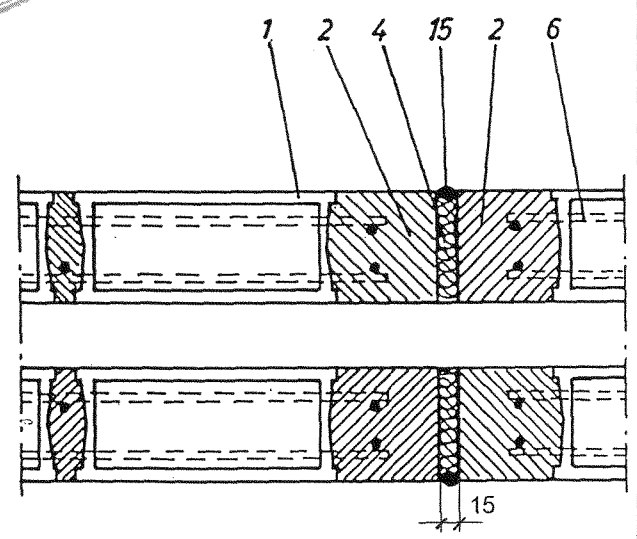
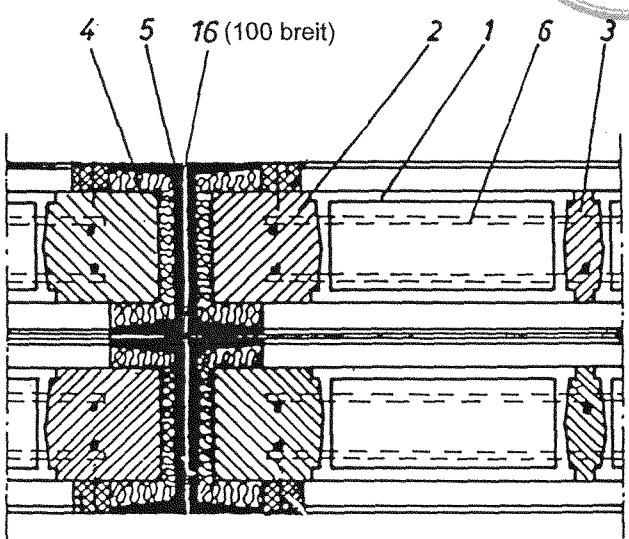
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
aus Glasbausteinen nach DIN 18 175
- Schnitt A - A und Schnitt B - B -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 527
vom 31. MRZ. 2006



Aneinanderreihung



mit Stahlrahmeneinfassung

ohne Stahlrahmeneinfassung

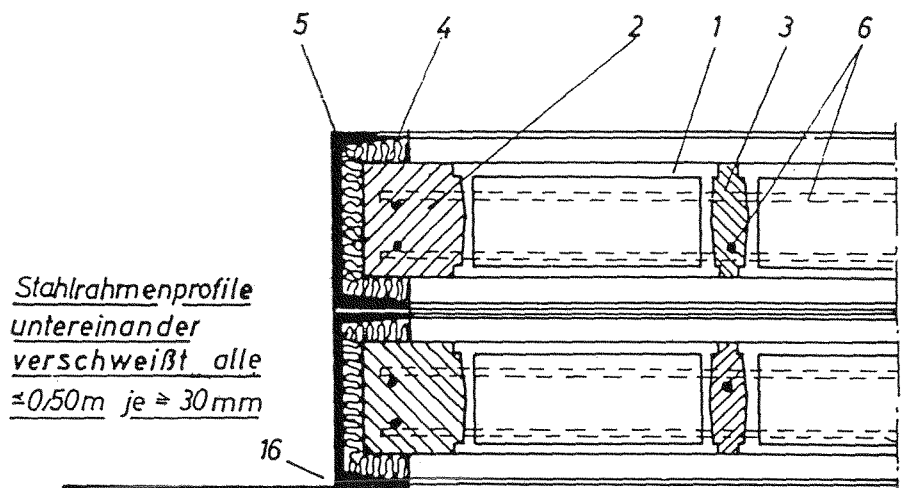
Stahlrahmenprofile miteinander verschweißt alle $\leq 0,5m$ je $\geq 30mm$

Pos.- Liste s. Anlage 5

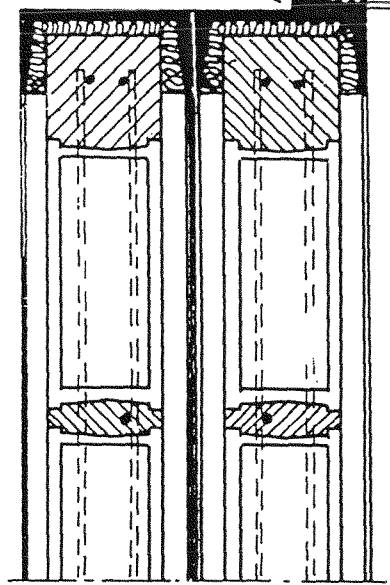
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung
 der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
 aus Glasbausteinen nach DIN 18 175
 - Detail A und B - Aneinanderreihung -

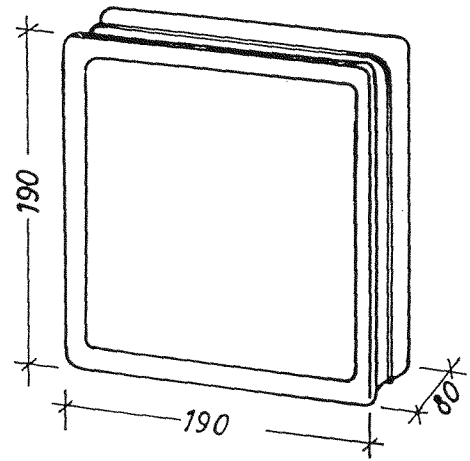
Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14 - 527
 vom 31. MRZ. 2006



Stahlrahmenprofile
untereinander
verschweißt alle
≈0,50m je ≥ 30mm



Pos. 1
"SOLARIS-Glasstein
190 BSH 20"



Weitere konstruktive Details zu den Glasbausteinen und zu deren Herstellung sind beim DIBt hinterlegt.

Pos.- Liste s. Anlage 5

Brandschutzverglasung
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
aus Glasbausteinen nach DIN 18 175
- Eckausbildung, Glasbaustein -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 527
vom 31. MRZ. 2006

Pos

- 1 "SOLARIS-Glasstein 198 BSH 20" mit den Abmessungen 190 x 190 x 80 mm, nach DIN 18 175
- 2 Randstreifen aus Zementmörtelfuge $50 \text{ mm} \leq b \leq 100 \text{ mm}$, Mörtel DIN 1053-1, III, Bewehrung 2 ϕ 8 mm aus BSt 420 S oder BSt 500 S, DIN 488-2
- 3 Zementmörtelfuge 15 mm breit, Mörtel DIN 1053-1, III
- 4 nicht brennbare Mineralfaserplatte, $T_s > 1000^\circ\text{C}$ (Baustoffklasse DIN 4102-A), $d = 20 \text{ mm}$
- 5 Stahlrahmenprofil, U 120 nach DIN 1026-1
- 6 Fugenbewehrung ϕ 6 mm, BSt 420 S oder BSt 500 S, DIN 488-2
- 7 Flachstahl 220 x 80 x 10 mm mit Futterstücken oder Stahlwinkel mit Pos. 5 verschweißt
- 8 Geeignete Befestigungsmittel, z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Stahlschraube 12 x 90 mm
- 9 Mauerwerk bzw. Beton/Stahlbeton $d \geq 240 \text{ mm}$
- 10 nicht brennbarer Mineralfaserstreifen, $T_s > 1000^\circ\text{C}$ (Baustoffklasse DIN 4102-A), $d = 10 \text{ mm}$
- 11 nicht brennbare Mineralwolle, $T_s > 1000^\circ\text{C}$ (Baustoffklasse DIN 4102-A) oder Mörtel
- 12 Stahlwinkel $\text{min } 80 \times 80 \times 12 \text{ mm}$, $l = 120 \text{ mm}$
 $a \leq 1500 \text{ mm}$, mind. jeweils 2 Stück
- 13 Gewindestange ϕ 12 mm, $l = 120 \text{ mm}$ mit Muttern und Unterlegscheiben
- 14 Stahlausgleichscheibe
- 15 Silikon-Dichtstoff (mind. Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- 16 nicht brennbare Mineralfaserstreifen, $T_s > 1000^\circ\text{C}$ (Baustoffklasse DIN 4102-A), $d = 10 \text{ mm}$



Brandschutzverglasung
der Feuerwiderstandsklasse G 120 nach DIN 4102-13
aus Glasbausteinen nach DIN 18 175
- Positionsliste -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 527
vom 31. MRZ. 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....

- Datum der Herstellung:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und

- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenprofile, Glasbausteine) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)



Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse G 120
nach DIN 4102-13 aus Glasbausteinen nach DIN 18175
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-527
vom

31. MRZ. 2006